

Beschluss der Mitgliederversammlung zur Beitragshöhe und zu Verwaltungspauschalen

Fassung vom 22.11.2001

A) Festlegung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 9 der Satzung

§ 1 Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. zahlen in Abhängigkeit ihres durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens einen Mitgliedsbeitrag, der sich aus folgender Tabelle ergibt:

Einkommen bis 1.000,00 € (Mindestbeitrag).....	6,00 €
Einkommen von 1.000,00 € bis 1.500,00 €.....	7,00 € bis 10,00 €
Einkommen von 1.500,00 € bis 2.000,00 €.....	10,00 € bis 15,00 €
Einkommen über 2.000,00 €.....	15,00 € oder mehr

2. Auszubildende zahlen auf Antrag während der nachgewiesenen Ausbildungsmonate einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag in Höhe von 5,00 €.
3. Jedes Mitglied legt anhand der Tabelle zu Ziffer 1. selbst fest, in welcher Höhe ein Mitgliedsbeitrag entrichtet wird. Einmal im Jahr erhält jedes Mitglied zusammen mit dem Beitragsnachweis für das abgelaufene Kalenderjahr eine Aufforderung, den eigenen Beitrag zu überprüfen und ggf. anzupassen. Eine rückwirkende Anhebung des Beitrages ist möglich. Eine rückwirkende Reduzierung des Beitrages ist ausgeschlossen. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise Arbeitslosigkeit oder Krankheit kann das Präsidium ausnahmsweise eine rückwirkende Beitragsreduzierung oder -stundung beschließen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge der außerordentlichen Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag in Höhe von 5,00 €.

§ 3 Mitgliedsbeiträge der Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 4 Mitgliedsbeiträge der Fördermitglieder

Fördermitglieder zahlen einen Mindestbeitrag in Höhe von 6,00 €. Im Übrigen bestimmen Fördermitglieder die Beitragshöhe selbst.

§ 5 Beginn der Beitragspflicht

Der Mitgliedsbeitrag wird erstmals für den vollen Monat erhoben, in dem das Mitglied der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. beitrifft. Dies gilt auch dann, wenn über den Beitritt vom Präsidium zu einem späteren Zeitpunkt entschieden wird.

§ 6 Fälligkeit der Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge sind für das gesamte Kalenderjahr am 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus zur Zahlung fällig, ohne dass es einer Beitragsrechnung bedarf.
2. Erteilt das Mitglied der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. eine Einzugsermächtigung, kann statt eines jährlichen Lastschriftinzugs ein halb- oder vierteljährlicher

Lastschriftinzug vereinbart werden. Im Falle einer Rücklastschrift wird der Beitrag für das gesamte Kalenderjahr zur Zahlung fällig.

B) Festlegung der Verwaltungspauschalen gemäß § 10 der Beitrags- und Finanzordnung

§ 7 Verwaltungspauschalen für Zahlungsaufforderungen und Mahnungen

1. Für eine erstmalige jährliche Beitragsrechnung bzw. Zahlungserinnerung wird keine Verwaltungspauschale erhoben.
2. Für jede darüber hinaus gehende Zahlungserinnerung oder Mahnung wird eine Verwaltungspauschale in Höhe von 3,00 € erhoben.

§ 8 Pauschalen für bare Auslagen

1. Ist aufgrund einer nicht mitgeteilten Anschriftenänderung eine Einwohnermeldeanfrage erforderlich, wird für jede Meldeanfrage eine Pauschale in Höhe von 8,00 € erhoben, die sowohl die Meldeamtsgebühr als auch das Mehrporto abdeckt.
2. Erfolgt aufgrund eines Widerspruchs, eines erloschenen Kontos oder mangels Deckung eine Rücklastschrift, wird für jede Rücklastschrift eine Pauschale in Höhe von 10,00 € erhoben, die sowohl die Rücklastschriftgebühren als auch das Mehrporto abdeckt. Die Pauschale wird nicht erhoben, wenn der Grund für eine nicht erfolgte Einlösung der Lastschrift im Verantwortungsbereich der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. liegt.

C) Beitragsanpassung, Inkrafttreten

§ 9 Beitragsanpassung

1. Dieser Beschluss soll den Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt gemacht werden. Darin sowie mit den Beitragsbescheinigungen sollen die Mitglieder aufgefordert werden, den Beitrag anzupassen.
2. Von jedem Mitglied wird zumindest der Mindestbeitrag, von Auszubildenden der Beitrag nach § 1 Ziffer 2. erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Finanzordnung vom 15.11.1997 außer Kraft.